

32. 1. Erstreckt sich die Rechtskraft eines Feststellungsurteils, das eine Schadenersatzverpflichtung aus rechtswidriger Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung ausspricht, auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem von dem Verletzten angeblich erlittenen Gesundheitsschaden?

2. Verhältnis des Feststellungsurteils auf Schadenersatz zu dem Zwischenurteil über den Grund eines Schadenersatzanspruchs.

RPD. §§ 256, 304, 322.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1919 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. M. (Kl.). VI 300/19.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat am 30. Oktober 1913 auf dem Bahnhof D. einen Unfall erlitten und wegen des infolge der Verletzung ihm entstandenen Schadens in einem Vorprozesse den Beklagten mit einer Feststellungsklage in Anspruch genommen. Der Beklagte wurde in jenem Prozesse rechtskräftig verurteilt, dem Kläger nach Maßgabe des Reichshaftpflichtgesetzes allen aus dem Unfall entstandenen und weiter entstehenden Schaden zu ersetzen. Nachdem der Beklagte dem Kläger bereits einmal 27000 M an Schadenersatz gezahlt hat, fordert dieser mit der gegenwärtigen Klage einen weiteren Betrag von 15140 M als Verdienstausfall und Heilungskosten bis 1. Januar 1917. Das Landgericht hat den Beklagten unter Abweisung der Mehrforderung zur Zahlung von 5256,55 M verurteilt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso seine Revision, diese aus folgenden

Gründen:

„Mit dem Landgerichte hat sich das Berufungsgericht an die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges der bei dem Kläger bestehenden Muskelerstarrung und der daraus hervorgegangenen Erwerbsunfähigkeit durch das rechtskräftig gewordene Urteil auf Feststellung der Schadenersatzverpflichtung für gebunden erachtet. Die Rechtskraft

eines Urteils, führt es aus, bestimme sich nicht allein nach der Urteilsformel; diese erfahre vielmehr ihre nähere Bestimmung und Erläuterung in den Entscheidungsgründen. Im gegebenen Falle habe das Feststellungsurteil des Vorprozesses ausgesprochen, daß die Muskeler schlaffung, an der der Kläger leide, als Folgeerscheinung des erlittenen Unfalls eingetreten sei. Der Kläger habe zwar schon früher an Anfällen desselben Körperübels zu leiden gehabt; er sei aber zur Zeit des Unfalles davon völlig genesen gewesen und der erneute Ausbruch sei auf den Unfall zurückzuführen, der aus der vorhandenen Anlage von neuem das Leiden habe entstehen lassen. Damit sei die Schadensersatzpflicht des Beklagten aus der Unfallsfolge dieser bestimmten Erkrankung rechtskräftig festgestellt, und auf den jetzt vom Beklagten angebotenen Beweis, die Muskeler schlaffung sei nicht Folge des Unfalles gewesen, der Kläger würde auch ohne den letzteren an dem Übel wieder erkrankt sein, könne nicht mehr eingegangen werden. Ob die rechtskräftige Feststellung auch auf einen neuen Unfall desselben Körperleidens zu erstrecken sei, sei nicht in Frage; es handle sich noch um die Erwerbsfolgen des durch den Unfall ausgelösten Unfalls von Muskeler schlaffung.

Die Revision rügt die Verletzung der Rechtsgrundsätze über die Rechtskraft eines Urteils. Das Berufungsgericht verwechsle Anspruch und Rechtsverhältnis. Das Feststellungsurteil des Vorprozesses habe für den jetzt eingeklagten Anspruch, der damals noch nicht erhoben gewesen, keine Rechtskraft geschaffen; es verurteile lediglich den Beklagten zum Ersatz allen aus dem Unfalle dem Kläger erwachsenen Schadens. Dabei bleibe der letztere offen, damit aber auch die Frage, ob die noch bestehende Muskeler schlaffung und deren Wirkungen auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang stehen. Welcher Schaden entstanden sei und noch entstehen werde, das gerade bleibe beim Feststellungsurteil unentschieden und müsse bei der nachfolgenden Leistungsklage jedesmal nachgewiesen werden.

Die Revision war nicht für begründet zu erachten. Nicht das Berufungsgericht verwechselt Anspruch und Rechtsverhältnis (§ 256 BPO.), sondern die Revision verwechselt die Feststellung eines Rechtsverhältnisses mit derjenigen von rechtsbegründenden Tatsachen.

Ein Urteil, das eine Schadensersatzverpflichtung aus unerlaubter Handlung zur Feststellung bringt, hat das Rechtsverhältnis zum Gegenstande, das aus einem bestimmten äußeren Geschehnis zwischen dessen Urheber und der Person, in deren Rechtskreis durch das Geschehnis eingegriffen wird, entsteht. Die Feststellung soll die gesicherte Unterlage für spätere aus dem Rechtsverhältnis geltend zu machende Leistungsansprüche werden; sie muß also bis auf diese bestimmten Leistungs-

ansprüche, die in ihrem Umfange noch nicht zu übersehen, vielleicht auch überhaupt noch nicht entstanden, sondern nur nach den Erfahrungen des Lebens mit einiger Sicherheit zu erwarten sind, den Streit der Parteien erledigen; sie muß nicht nur die rechtserheblichen Tatsachen sicherstellen, anderseits nicht nur die Rechtsätze entwickeln, die auf einen Fall dieser Art Anwendung finden können, sondern das Feststellungsurteil hat bereits die Anwendung der Rechtsätze auf einen bestimmten Tatbestand zu enthalten. Wie bei dem Zwischenurteil aus § 304 ZPO. bleibt auch beim Feststellungsurteile für die zukünftige weitere Entscheidung nur offen der Umfang und die Höhe des entstandenen Schadens; festgelegt wird der Tatbestand der zum Schadenersatz verpflichtenden unerlaubten Handlung, also der Rechtsverletzung, die eine Schadenersatzverpflichtung auslöst. Zu dem Tatbestande, der eine Schadenersatzverpflichtung aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, der hier in Frage steht, begründet, gehört nicht nur das Ereignis eines Betriebsunfalls, sondern auch, daß bei diesem Betriebsunfall ein Mensch körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt wird. Es ist also die Aufgabe des Feststellungsurteils, die infolge des Betriebsunfalls bei der Person, die daraus eine Schadenersatzverpflichtung des Betriebsunternehmers ableitet, eingetretene Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung festzustellen. Offen bleibt nur der Vermögensschaden, der wiederum erst die Folgewirkung der Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung ist. Diese selbst gehören dagegen zum Tatbestande der unerlaubten Handlung; die körperliche Verletzung, die Zufügung eines körperlichen Übels ist Voraussetzung der Schadenersatzverpflichtung. Der Betriebsunfall allein erzeugt kein Rechtsverhältnis; dieses wird erst dadurch geschaffen, daß bei dem Betriebsunfall ein Mensch körperlich verletzt wurde. Offen bleibt der wirtschaftliche, der Vermögensnachteil, den das Gesetz den Schaden schlechthin nennt, der zur Zeit der Erlassung des Feststellungsurteils noch nicht ermittelt werden kann, weil die Entwicklung der Dinge noch im Flusse ist (vgl. RGZ. Bd. 13 S. 372, Bd. 21 S. 382, Bd. 28 S. 346, Bd. 61 S. 164). Von dem Zwischenurteil über den Grund des Schadenersatzanspruchs nach § 304 ZPO. unterscheidet sich das Feststellungsurteil nur darin, daß bei jenem ein bestimmt umgrenzter Leistungsanspruch schon erhoben, also ein bestimmter Vermögensschaden als Folge der Körperverletzung schon dargelegt sein muß, während die Feststellungsfrage gerade dann gegeben ist und nur dann zugelassen wird, wenn dieser Schaden noch nicht zu übersehen oder vielleicht auch noch gar nicht entstanden ist, aber nach den Erfahrungen des Lebens mit einiger Sicherheit zu erwarten steht.

Es war also die Aufgabe des Feststellungsurteils, nicht nur das Ereignis, das die Grundlage der Schadenersatzverpflichtung ist, sondern

auch die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung des Betroffenen festzulegen, ohne die eine Schadenersatzverpflichtung aus dem Ereignis nicht entsteht. Erst beides zusammen bildet den Tatbestand der unerlaubten Handlung; beides ist demnach Gegenstand der Entscheidung und damit auch Gegenstand der Bindung der Gerichte bei eintretender Rechtskraft. Hat also das Feststellungsurteil ausgesprochen, daß eine nach dem Unfalle beim Kläger eingetretene Muskeler schlaffung, wenn er auch schon früher einmal oder selbst wiederholt an dem gleichen Übel erkrankt war, eine Folgeerscheinung des Unfalles war, und gerade dieses Übel als die Gesundheitsbeschädigung erklärt, die den Erwerbsschaden für den Kläger auslöste, dann ist dieser ursächliche Zusammenhang in der Tat rechtskräftig festgestellt, und es kann jetzt nicht mehr vom Beklagten nachgewiesen werden, daß die Muskeler schlaffung nicht Folge des Unfalles war. Damit würde das Feststellungsurteil inhaltslos werden; die Feststellungs klage hätte abgewiesen werden müssen, wenn die behauptete Gesundheitsbeschädigung als ursächlich mit dem Unfall in Zusammenhang stehend nicht vom Gericht anerkannt worden wäre.

Mit Recht läßt das Berufungsgericht die Frage offen, ob die Rechtskraft auch dann anzunehmen wäre, wenn es sich jetzt um einen neuen Unfall der Muskeler schlaffung nach einer Zwischenzeit völliger Gesundheit des Klägers von dem Übel handelte. Darauf würde sich in der Tat das frühere Feststellungsurteil nicht erstrecken können; es müßte vielmehr dargetan werden, daß der neue Unfall nicht Auswirkung der früheren Anlage zu dem Leiden, sondern erst wiederum Folgeerscheinung des durch den Unfall ausgelösten Unfalles des Übels wäre. Es ist aber nach der Feststellung des angefochtenen Urteils noch der gleiche Eintritt der Muskeler schlaffung in Frage, der das Gericht des Vorprozesses beschäftigt hat.

Daß für die Rechtskraft eines Urteils nicht allein die Urteilsformel maßgebend ist, sondern das ganze Urteil mit Tatbestand und Gründen, ist feststehendes Recht und wird auch von der Revision nicht beanstandet (RGZ. Bb. 33 S. 4, Bb. 47 S. 370, Bb. 74 S. 122, Bb. 84 S. 372; Warneyer 1918 Nr. 225; Zur. Wochenschr. 1916 S. 831 Nr. 4). Die Entscheidungsgründe des die Schadenersatzpflicht des Beklagten aus dem Unfalle nach Maßgabe des Reichshaftpflichtgesetzes aussprechenden Urteils im Vorprozesse vom 7. Juli 1915 lassen keinen Zweifel darüber, daß das Gericht des Vorprozesses den Beklagten für Schadenersatzpflichtig erklärte, weil es die Erkrankung des Klägers an Muskeler schlaffung nach dem Unfall als allein durch diesen hervorgerufen ansah. . . .